

Alles Gute.



Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg

Vereinbarung

über die Bildung einer Gemeinsamen Einrichtung nach § 25 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1c RSAV

zwischen der
Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg
Albstadtweg 11, 70567 Stuttgart

- nachfolgend „KVBW“ genannt -

und der
AOK Baden-Württemberg, Presselstraße 19, 70191 Stuttgart

- nachfolgend „AOK BW“ genannt -

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
§ 1 Mitglieder, Sitz	3
§ 2 Aufgaben, Zweck	3
§ 3 Förderpflicht	4
§ 4 Mitgliederversammlung	4
§ 5 Vertretung der Gemeinsamen Einrichtung	5
§ 6 Geschäftsstelle/Geschäftsordnung	5
§ 7 Kosten	6
§ 8 Datenschutz	6
§ 9 Aufsicht	6
§ 10 Beginn, Ende der Gemeinsamen Einrichtung	7
§ 11 Teilunwirksamkeit	7

Präambel

Zur Durchführung von Disease-Management-Programmen im Bereich der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg bilden die Vertragspartner eine Gemeinsame Einrichtung nach § 25 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 c RSAV entsprechend den Vereinbarungen über die Durchführung von strukturierten Behandlungsprogrammen nach § 137 f SGB V.

Das Versorgungsangebot wird unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Anforderungen der RSAV sowie der DMP-A-RL in der jeweils gültigen Fassung gewährleistet. Dies gilt jedoch frühestens mit dem Zeitpunkt, an dem die Regelungen im entsprechenden DMP-Vertrag umgesetzt werden.

Diese Vereinbarung ersetzt die Vereinbarung vom 01.04.2019 und tritt zum 01.04.21 in Kraft.

§ 1 Mitglieder, Sitz

- (1) Mitglieder der Gemeinsamen Einrichtung sind die KVBW und die AOK BW. Die Rechte der Mitglieder werden durch die Mitgliederversammlung gemäß § 4 wahrgenommen.
- (2) Die Gemeinsame Einrichtung hat ihren Sitz bei der KVBW, Geschäftsstelle der Gemeinsamen Einrichtung, c/o Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg, Bezirksdirektion Reutlingen, Haldenhausstraße 11, 72770 Reutlingen.

§ 2 Aufgaben, Zweck

- (1) Die Gemeinsame Einrichtung verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke zur Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens sowie zur Förderung von Wissenschaft und Forschung im Zusammenhang mit den strukturierten Behandlungsprogrammen für chronische Krankheiten i. S. von § 137 f SGB V.
- (2) Die Gemeinsame Einrichtung hat nach § 25 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1c RSAV, § 2 und § 6 DMP-A-RL die Aufgabe, auf Basis der ihr übermittelten versichertenbezogenen pseudonymisierten Dokumentationsdaten die ärztliche Qualitätssicherung des Programmablaufs zur Unterstützung bei der Erreichung der Qualitätsziele durchzuführen. Dies umfasst insbesondere:
 - a) die Aufbereitung der Dokumentationsdaten nach der jeweiligen DMP-Vereinbarung in einer für die Verlaufsbetrachtung des Programms geeigneten Form unter Beachtung der Anlage „Qualitätssicherung“ des jeweiligen DMP-Vertrages;
 - b) die regelmäßige Evaluation der Umsetzung des Vertrages anhand der aufbereiteten Daten, insbesondere unter der Fragestellung, ob
 - die Dokumentationsqualität ausreichend ist,
 - die Anforderungen an die Behandlung von den teilnehmenden Vertragsärzten beachtet werden,
 - die aktive Teilnahme der Versicherten ausreicht;
 - c) die Entgegennahme der regelmäßigen Berichte über die Ergebnisse der arztbezogenen Qualitätssicherung sowie der Arzt- und versichertenbezogenen Erinnerungsmaßnahmen;
 - d) die Pseudonymisierung des Arztbezugs und die Übermittlung der Daten zur Evaluation gemäß der DMP-A-RL;

- e) die Formulierung von Vorschlägen zur Weiterentwicklung der Erinnerungs- und Qualitätssicherungsmaßnahmen;
 - f) die Beschlussfassung zur Verwendung von Leistungsdaten für weitere Auswertungen, insbesondere zu individuellen medizinischen Auffälligkeiten. Die AOK BW stellt die verfügbaren, hierzu erforderlichen Daten bereit. Daraus resultierende arztbezogene Maßnahmen obliegen der KVBW;
 - g) die Unterstützung im Hinblick auf eine qualitätsgesicherte und wirtschaftliche Arzneimitteltherapie wird gewährleistet unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen DMP-A-RL.
- (3) Die Mitglieder der Gemeinsamen Einrichtung stimmen schriftliche Unterlagen
- zur Information der Versicherten
 - für Erinnerungsmaßnahmen
 - zur Information der Vertragsärzte
- gemäß der jeweiligen DMP-Vereinbarung vor deren Verwendung inhaltlich ab.
- (4) Die Gemeinsame Einrichtung kann unter Beachtung des Artikel 28 DSGVO i.V.m. § 80 SGB X einen Dritten mit der Durchführung der in Abs. 2 Ziffer a), b), d) und g) beschriebenen Aufgaben beauftragen. Ihrer Verantwortung für die von ihr übernommenen Aufgaben kommt die Gemeinsame Einrichtung durch vertragliche Sicherung und Ausübung von Kontrollrechten unter Einhaltung der Verpflichtung gemäß Artikel 28 DSGVO i.V.m. § 80 SGB X nach.
- (5) Die Vertreter der Mitglieder der Gemeinsamen Einrichtung haben gleiche Einsichtsrechte in die der Gemeinsamen Einrichtung vorliegenden Daten.

§ 3 Förderpflicht

Die Mitglieder der Gemeinsamen Einrichtung sind verpflichtet, die Gemeinsame Einrichtung nach Treu und Glauben bestmöglich zu unterstützen und die ihnen obliegenden Aufgaben und Verpflichtungen nach besten Kräften auszuführen (§ 72 Abs. 1 Satz 1 SGB V).

§ 4 Mitgliederversammlung

- (1) Jedes Mitglied der Gemeinsamen Einrichtung bestimmt jeweils zwei Vertreter, die an Sitzungen der Mitgliederversammlung teilnehmen. Beschlussfähigkeit liegt vor, wenn jeweils mindestens ein Vertreter anwesend ist. Die Teilnahme weiterer Personen und die Hinzuziehung von Dritten an/zu den Sitzungen ist möglich.
- (2) Die Geschäftsstelle der Gemeinsamen Einrichtung lädt rechtzeitig unter Angabe der Tagesordnungspunkte zu Sitzungen der Mitgliederversammlung ein.
- (3) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
- die Aufgabenwahrnehmung/Sicherstellung gemäß § 2 dieser Vereinbarung,
 - die Überwachung der Geschäftsstelle und des Leiters der Geschäftsstelle,

- die Verpflichtung der Geschäftsstelle/des Leiters der Geschäftsstelle zur regelmäßigen Berichterstattung gegenüber der Mitgliederversammlung (einschließlich einer ad hoc Berichterstattung bei wichtigen Anlässen),
- die Bestellung und Abberufung eines Leiters der Geschäftsstelle,
- die Vertretung der Gemeinsamen Einrichtung gegenüber der Geschäftsstelle
- die Entscheidung über die Entlastung der Geschäftsstelle,
- die Beratung und Entscheidung in grundsätzlichen Angelegenheiten,
- die Personalentscheidungen für die Gemeinsame Einrichtung.

Die Mitgliederversammlung hat das Recht, sämtliche Geschäfts- und Verwaltungsunterlagen einzusehen und zu überprüfen.

- (4) Beschlüsse werden einstimmig getroffen und protokolliert. Jeder Vertragspartner hat jeweils zwei Stimmen.
- (5) Auf Verlangen eines Mitglieds der Gemeinsamen Einrichtung ist eine Sitzung der Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von 14 Tagen anzuberaumen.

§ 5

Vertretung der Gemeinsamen Einrichtung

- (1) Die Mitglieder der Gemeinsamen Einrichtung vertreten die Gemeinsame Einrichtung gemeinschaftlich. Die Mitglieder können abweichende Regelungen zur Vertretung treffen.
- (2) Die Wahrnehmung der routinemäßigen laufenden Aufgaben kann an eine natürliche Person, die gegenüber der Mitgliederversammlung nach § 4 weisungsgebunden ist, übertragen werden (Leiter/Leiterin Geschäftsstelle).
- (3) Der Leiter/die Leiterin der Geschäftsstelle Geschäftsführer gemäß Abs. 2 bedarf für folgende Geschäfte und Maßnahmen der vorherigen ausdrücklichen Zustimmung und besonderen Bevollmächtigung durch die Mitgliederversammlung:
 - a) Vereinbarungen der Gemeinsamen Einrichtung mit Dritten,
 - b) Erschließung neuer Aufgabenfelder der Gemeinsamen Einrichtung,
 - c) Sonstige wesentliche oder außerordentliche Geschäfte und Maßnahmen.

Der Leiter der Geschäftsstelle/die Leiterin der Geschäftsstelle ist im Rahmen des von der Mitgliederversammlung bereitgestellten Budgetumfangs berechtigt, sächliche Mittel anzuschaffen.

§ 6

Geschäftsstelle/Geschäftsordnung

- (1) Für die regelmäßigen Geschäftsführungsaufgaben der Gemeinsamen Einrichtung wird eine Geschäftsstelle am Sitz der Gemeinsamen Einrichtung eingerichtet.
- (2) Die Geschäftsstelle hat hinsichtlich der Räumlichkeiten eine datenschutzrechtlich konforme Trennung zu gewährleisten.

- (3) Die Geschäftsstelle hat insgesamt insbesondere die Aufgabe:
- Sitzungen der Mitgliederversammlung vorzubereiten,
 - hierzu erforderliche Daten aufzubereiten,
 - Berichte/Feedback an Ärzte anhand der Angaben der versichertenbezogen pseudonymisierten Dokumentationsdaten und gemäß den Vorgaben der Mitgliederversammlung zu erstellen,
 - Korrespondenz im Auftrag der Mitgliederversammlung abzuwickeln,
 - über ausgeführte Tätigkeiten der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (4) Mitarbeiter der Geschäftsstelle sind gegenüber den Anordnungen und Beschlüssen der Mitgliederversammlung weisungsgebunden.
- (5) Die Gemeinsame Einrichtung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 7 Kosten

- (1) Die AOK BW trägt die Kosten für die Aufwendungen der Gemeinsamen Einrichtung, die im Rahmen der Aufgabenerfüllungen zum Datenmanagement nach § 2 Abs. 2 a), b), d) und g) entstehen.
- (2) Die Kosten der Geschäftsstelle, insbesondere die dort entstehenden Sach- und Personalkosten, werden je zur Hälfte von der KVBW und der AOK BW getragen.
- (3) Die zur Wahrnehmung der Sitzungen der Mitgliederversammlung entstehenden Kosten tragen die Mitglieder der Gemeinsamen Einrichtung selbst.
- (4) Die Geschäftsstelle veranlasst die Kostenanforderung/-umlage anlassbezogen, mindestens jedoch einmal kalenderjährlich. Die Mitglieder der Gemeinsamen Einrichtung können sich ggf. auf eine Vorschusszahlung verständigen.

§ 8 Datenschutz

- (1) Die Gemeinsame Einrichtung gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen der jeweiligen DMP-Vereinbarung sowie der entsprechenden gesetzlichen Regelungen.
- (2) Die im Rahmen des Programms übermittelten personenbezogenen oder personenbeziehbaren Daten werden von der Gemeinsamen Einrichtung gemäß § 5 Abs. 2d der DMP-A-RL in ihrer jeweils gültigen Fassung aufbewahrt und gelöscht.

§ 9 Aufsicht

- (1) Die Gemeinsame Einrichtung ist gemäß § 94 SGB X und § 274 SGB V verpflichtet, der zuständigen Aufsichtsbehörde auf Verlangen alle Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen, die zur Ausübung der Rechtsaufsicht und Prüfberechtigung, erforderlich sind.
- (2) Die Gemeinsame Einrichtung ist verpflichtet, dem Bundesamt für Soziale Sicherung auf Verlangen alle zur Akkreditierung notwendigen Auskünfte zu erteilen und Dokumente vorzulegen.

§ 10 Beginn, Ende der Gemeinsamen Einrichtung

- (1) Diese Vereinbarung tritt zum 01.04.2021 in Kraft und ersetzt ab diesem Zeitpunkt die Vereinbarung über die Bildung einer Gemeinsamen Einrichtung gemäß § 25 Abs. 2 Nr. 1 c RSAV vom 01.04.2019.
- (2) Sie kann mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Jahres gekündigt werden.
- (3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Durchführung der Vereinbarung aufgrund gesetzlicher Vorschriften und/oder aufsichtsrechtlicher Maßnahmen unmöglich wird, wenn ein Mitglied der Gemeinsamen Einrichtung in grober Weise gegen den Vertragszweck oder die Interessen der Gemeinsamen Einrichtung verstößt oder ein sonstiger Grund vorliegt, der die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedern der Gemeinsamen Einrichtung unzumutbar macht.
- (4) Die Gemeinsame Einrichtung kann durch einstimmigen Beschluss der Mitglieder, bei vollständiger Beendigung von Disease-Management-Programmen oder bei Beendigung des/eines DMP-Vertrages aufgelöst werden.

§ 11 Teilunwirksamkeit

Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung nicht berührt. Das gleiche gilt, soweit sich nachträglich herausstellen sollte, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält.